# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 62.


(Nr. 4802.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Oktober 1857., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, sowie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, im Regierungsbezirk Stettin, mittelst Erbauung stehender Brücken über die Oder und über die Reglitz und Aufführung eines Dammes durch das Oderthal, ferner den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark, durch den Kreis Greifenhagen, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Bauanlagen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Kreise Greifenhagen gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der genannten beiden Chausseen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf denselben nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

**Prinz von Preußen.**

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.



Ausgegeben zu Berlin den 28. November 1857.

(Nr. 4803.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut. Vom 26. Oktober 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir den in der außerordentlichen Generalversammlung vom 8. August d. J. der unter dem 10. November 1852. von Uns genehmigten Aktiengesellschaft, welche nach dem unter dem 13. August 1855. gleichfalls genehmigten revidirten Statut fortan die Firma „Phönix, Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" führt, beschlossenen Zusätzen zu letzterem Statut, dahin lautend:

Zu §. 5.

„Sechszehn tausend dieser Aktien im Gesammtbetrage von Einer Million sechsmal hundert tausend Thaler sind Prioritäts-Aktien, welche gemäß Artikel 40. vorerst aus dem Reingewinn sechs Prozent Dividende prioritätisch beziehen und im Uebrigen alle Rechte der anderen Aktien genießen."

Zu §. 40.

„Die im Zusatz zu Artikel 5. bezeichneten sechszehn tausend Stück Prioritäts-Aktien beziehen prioritätisch vor den anderen Aktien aus dem Reingewinne eine Dividende bis zu sechs Prozent, und nehmen, nachdem die übrigen Aktien (vier und vierzig tausend Stück) gleichfalls sechs Prozent bezogen haben, an demjenigen Theile des Reingewinns, welcher über sechs Prozent des gesammten Aktienkapitals von sechs Millionen Thaler hinaus sich ergiebt, mit den anderen Aktien gleichmäßig Theil."

sowie dem, dem notariellen Protokolle jener außerordentlichen Generalversammlung vom 8. August d. J. beigegebenen Schema einer Prioritäts-Aktie und der dazu gehörigen Dividendenscheine auf Grund des Gesetzes für die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. Unsere landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 8. August d. J. für immer verbunden und nebst dem eben erwähnten Schema durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Oktober 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Prinz von Preußen.

v. d. Heydt. Simons.

---

Schema.

**Schema.**

Phönix, № [blank] Prioritäts-Aktie.
Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb.

Der General-Direktor.

# GESELLSCHAFT PHOENIX.

## Phönix,

### Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb,

genehmigt durch Kabinets-Ordres Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 10. November 1852. und 13. August 1855.

Durch Kabinets-Order Sr. Majestät des Königs von Preußen vom ............ wurde der „Gesellschaft Phönix“ die Genehmigung ertheilt, ihre Aktien, welche die Nummern 44,001—60,000 tragen, in Prioritäts-Aktien umzuwandeln.

Sitz der Gesellschaft: Cöln am Rhein.

**Grund-Kapital 6,000,000 Thaler in 60,000 Actien.**

Diese Prioritäts-Aktien erheben vorab eine Dividende von 6 pCt. vom Reingewinne; nachdem die nichtprivilegirten Aktien hierauf ebenfalls 6 pCt. desselben erhalten haben, wird der Ueberschuß der Dividende gleichmäßig auf alle Aktien, sowohl Prioritäten wie Nicht-Prioritäten, vertheilt.

№ [blank] Prioritäts-Aktie über Hundert Thaler Preußisch Kurant.

Der Betrag dieser auf jeden Inhaber lautenden Actie über Einhundert Thaler Preussisch Courant ist baar zur Kasse der obigen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bezahlt worden.

Cöln, den 13. August 1855.

**Die Mitglieder der Direktion:**

| Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. | Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. | Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. | Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb. |
|---|---|---|---|
| № [blank] Prioritäts-Aktie. | № [blank] Prioritäts-Aktie. | № [blank] Prioritäts-Aktie. | № [blank] Prioritäts-Aktie. |
| 1ster Dividendenschein, zahlbar am 1. Januar 1857. | 2ter Dividendenschein, zahlbar am 1. Juli 1857. | 3ter Dividendenschein, zahlbar am 1. Januar 1858. | 4ter Dividendenschein, zahlbar am 1. Juli 1858. |
| Cöln, den 13. August 1855. | Cöln, den 13. August 1855. | Cöln, den 13. August 1855. | Cöln, den 13. August 1855. |
| Der General-Direktor. | Der General-Direktor. | Der General-Direktor. | Der General-Direktor. |

(Nr. 4804.) Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.**

verordnen, unter Vorbehalt der Genehmigung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Für die Dauer von drei Monaten, vom Tage dieser Verordnung ab, treten die bestehenden Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes außer Kraft.

Die höheren als die bisher zulässigen Zinsen können für einen längeren als zwölfmonatlichen Zeitraum nicht bedungen werden.

§. 2.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März d. J. über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige (Gesetz-Sammlung S. 111.), sowie die in den Pfandleihe-Reglements enthaltenen Beschränkungen werden durch diese Verordnung nicht abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. November 1857.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).